

# Merkblatt Kontrollpools

## Die wichtigsten Informationen für Athletinnen und Athleten in Kontrollpools

Einzelathletinnen und Einzelathleten sowie Teams zahlreicher Sportarten werden in sogenannte Kontrollpools eingeteilt. Dies bringt wichtige Verpflichtungen mit sich, für deren Einhaltung die Athletinnen und Athleten selber verantwortlich sind.

## WADA, Swiss Olympic und Antidoping Schweiz

Die Regeln der Dopingbekämpfung werden durch die Welt-Anti-Doping-Agentur WADA festgelegt und in der Schweiz durch das Doping-Statut von Swiss Olympic in Kraft gesetzt. Hierzulande ist die unabhängige Stiftung Antidoping Schweiz für die Dopingbekämpfung in allen Sportarten zuständig.

Dopingproben werden in einem dafür akkreditierten Labor und nicht durch Antidoping Schweiz analysiert. Über Sanktionen entscheidet die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic, wo Antidoping Schweiz bei mutmasslichen Dopingverstössen als Klägerin auftritt.

Die internationalen Sportverbände können Athletinnen und Athleten ebenfalls in ihre Kontrollpools aufnehmen und Dopingkontrollen in allen Ländern durchführen.

## Kontrollpool-Zugehörigkeit

### Aufnahme in einen Kontrollpool

Über die Einteilung in einen Kontrollpool von Antidoping Schweiz wird schriftlich informiert. Folgende Kontrollpools werden unterschieden:

- **Einzel sport:** RTP (registrierter Kontrollpool), NTP (nationaler Kontrollpool), ATP (allgemeiner Kontrollpool)
- **Team sport:** Team sport I, Team sport II, Team sport III

### Dauer der Kontrollpool-Poolzugehörigkeit

Die Aufnahme in einen Kontrollpool erfolgt für eine unbefristete Dauer. Athleten werden schriftlich informiert, sobald sie nicht mehr einem Kontrollpool angehören und somit von den Pflichten befreit sind.

## Meldepflicht: Whereabouts

Dopingkontrollen müssen jederzeit und unvorhergesehen stattfinden können. Damit Athletinnen und Athleten jederzeit auffindbar sind, müssen sie ihre Aufenthaltsorte (Whereabouts) angeben.

### Erforderliche Angaben

Einzel sportlerinnen und Einzel sportler (inkl. einige definierte Team sportler) müssen Angaben zu folgenden Aktivitäten inkl. genauer Adresse und Anwesenheitszeiten übermitteln:

- Wohn- bzw. Übernachtungsort (darf an keinem Tag fehlen!)
- Arbeit und Ausbildung
- Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- Andere regelmässige Aktivitäten (z.B. Physiotherapie)
- Reisen ab 2 Stunden Dauer (Flugreisen inkl. Flugnummern)
- Zusätzlich für RTP-Athleten: Tägliches 60-Minuten-Zeitfenster, in welchem sich die Athletinnen und Athleten **zwingend** am angegebenen Ort aufhalten.

Werden für einen Tag keine Angaben gemacht, geht Antidoping Schweiz davon aus, dass sich die Athletinnen und Athleten grundsätzlich am Hauptwohnort aufhalten. Kurze Abwesenheiten müssen nicht angegeben werden. Dies gilt beispielsweise für die täglichen Einkäufe.

In Mannschaftssportarten sind die Team-Administratoren für die Erfassung und Aktualisierung der Whereabouts für das gesamte Team verantwortlich. Die erforderlichen Angaben variieren je nach Kontrollpool-Zugehörigkeit.

## Termine

- Whereabouts müssen viermal jährlich für das nächste Quartal vollständig eingereicht werden. Dafür gelten folgende verbindliche Termine: **15. Dezember, 15. März, 15. Juni, 15. September.**
- Kurzfristige Planänderungen sind nach der Quartalseingabe jederzeit sofort nachzutragen, damit die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben immer gewährleistet ist.

## Verletzungen der Meldepflicht (Whereabouts Failure)

Ungenau, unvollständige, nicht aktuelle Angaben sowie eine nicht fristgerechte Übermittlung der Whereabouts gelten als Verletzung der Meldepflicht. Folgende Verletzungen sind möglich:

- **Meldepflicht-Versäumnis (Filing Failure):** Änderungen werden nicht fristgerecht oder nicht ausreichend ausführlich erfasst.
- **Versäumte Kontrolle (Missed Test):** Ein RTP-Athlet ist im definierten 60-Minuten-Zeitfenster am angegebenen Ort für eine Kontrolle nicht auffindbar.

## Meldepflichtverstoss

Drei Meldepflichtverletzungen (bei Antidoping Schweiz und/oder dem internationalen Verband) innerhalb von 12 Monaten gelten gemäss Artikel 2.4 des Doping-Statuts als Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und können durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle mit einer Sperre sanktioniert werden.

## Die SIMON Whereabouts Webseite

Die Aufenthaltsorte müssen auf der SIMON Whereabouts Webseite erfasst und übermittelt werden.

### Die erstmalige Anmeldung

- Anmeldung via [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) oder direkt via <https://athlete.antidoping.ch>.
- Aus Sicherheitsgründen muss das Passwort sofort geändert werden. Es muss mind. 8 Zeichen enthalten, davon einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen.
- Beim ersten Login werden zur Information die wichtigsten Bereiche der Website kurz vorgestellt. Danach werden die Nutzer durch alle erforderlichen Basis-Eingaben geführt.

### Übermittlung der Whereabouts

- Die eigentlichen Whereabouts müssen quartalsweise erfasst und an Antidoping Schweiz übermittelt werden.
- Fünf Tage vor diesen Terminen erhalten die Athleten einen Reminder von der E-Mail-Adresse [noreply@antidoping.ch](mailto:noreply@antidoping.ch)
- Da die Informationen später weiterverwendet werden, sollten zu Beginn möglichst detaillierte und vollständige Angaben gemacht werden.
- Spontane Änderungen der Planung können und müssen danach jederzeit vorgenommen werden.
- Die Aufenthaltsorte sind sensitive Informationen, welche vor dem Zugriff Dritter geschützt werden sollen. Athletinnen und Athleten sollten das Passwort ihres Kontos entsprechend sorgfältig wählen, gut schützen und regelmässig wechseln.

## Whereabouts Support

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den Whereabouts: [whereabouts@antidoping.ch](mailto:whereabouts@antidoping.ch) oder 031 550 21 21.

## Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Müssen Athletinnen und Athleten aus medizinischen Gründen eine verbotene Substanz einnehmen oder eine verbotene Methode anwenden, benötigen sie eine ATZ. Diese kann die Anwendung unter klar definierten Kriterien erlauben.

### ATZ-Antrag

- Kontrollpool-Athleten/innen bzw. deren behandelnder Arzt oder behandelnde Ärztin müssen einen ATZ-Antrag **vorgängig** einreichen, das heisst 30 Tage vor Beginn der geplanten Behandlung. Ausnahme: Bei medizinischen Notfällen ist der Antrag sobald als möglich nachträglich einzureichen.
- Der ATZ-Antrag muss bei Antidoping Schweiz oder dem internationalen Verband eingereicht werden.
- Details zu Ablauf, Kriterien sowie Antragsformular: [www.antidoping.ch/de/atz](http://www.antidoping.ch/de/atz)

Die Dauer der Bewilligung ist abhängig von der jeweiligen Substanz, jedoch in jedem Fall **befristet**. Sie muss bei fortdauerndem Bedarf rechtzeitig erneut beantragt werden.

## Rücktritt vom Spitzensport

Tritt ein Sportler oder eine Sportlerin vom Spitzensport zurück, muss dies Antidoping Schweiz schriftlich mit dem Formular [«Rücktritts-Erklärung»](#) mitgeteilt werden, damit er bzw. sie von der Meldepflicht befreit wird.

## Saubere Athleten positionieren sich für #cleansport

Athleten können die Kultur im Schweizer Sport prägen und die Dopingbekämpfung unterstützen, indem sie sich in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien aktiv für sauberen Sport einsetzen.